

gabe ist glänzend gelöst. Auf mattem Kunstdruckpapier, dessen Farbe überraschend genau mit dem Blütenpapier übereinstimmt, sind die vom Herausgeber zusammengetragenen Porträts, Abbildungen und Originalkunstblätter, z. T. in stumpfem Braun auf chamois Tonplatten, oder in Braun mit mattgrünen Einfassungen, z. T. in tiefbrauner oder graugrüner Doppeltonfarbe gedruckt. Einige Vierfarbendrucke sind auf grauen Blütenkarton aufgelegt. Bei aller Verschiedenheit dieser Kunstbeilagen zeichnet sich das Werk durch eine ruhige, vornehme Gleichmäßigkeit aus. Hervorzuheben ist auch der originelle, von Professor Héroug, Leipzig, gezeichnete Originaltitel, der ebenfalls mit einer mattgelben Tonplatte unterlegt ist. Auch der Ganzleinen-Einband ist eine gute Leistung: auf den goldgelben Kupfenstoff ist sowohl auf dem Rücken wie auf dem Borderdeckel ein ovales Lederschild in roter Farbe aufgelegt, das in Golddruck den Titel trägt. Der Band ist trotz aller Gediegenheit einfach und sehr wirkungsvoll — ein prächtiges Erzeugnis der Firma Julius Hager, Leipzig.

Die Leistungen des Herausgebers wie aller beteiligten Lieferanten sind um so höher einzuschätzen, als — wie in einem Nachwort bemerkt ist — für die Fertigstellung des ganzen Werkes, von der geplanten Ausführung an bis zur Ausgabe des gebundenen Buches nur vier Monate zur Verfügung standen. Die technische Herstellung eines Bandes von 69 Bogen und einer großen Anzahl von Bilderbeilagen einschließlich der Klischees in der kurzen Zeit von sechs Wochen, die nach Zusammentragung des reichen Materials nur noch verblieben, ist eine Glanzleistung. Das Werk zeigt keine Spur dieser überhasteten Herstellung, die einen Rekord darstellen dürfte. Alles in allem stellt das Liebmannsche Werk eine Jubiläumsgabe von unvergänglichem Wert dar, die der Berliner Juristenfakultät ebenso zur Ehre gereicht wie dem Herausgeber des Werkes. E.

**Kleine Mitteilungen.**

\* **Organisation des sächsischen Detailhandels.** — Die Mittelstands-Vereinigung im Königreich Sachsen hat sich eine besondere Abteilung für das Handelsgewerbe geschaffen und damit für eine über das ganze Land sich erstreckende Organisation aller Zweige des Kleinhandels zur Abwehr der ihn bedrohenden Gefahren Sorge getragen. Aufgabe dieser Abteilung wird es sein, alle gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen des Standes der Kleinkaufleute und Gewerbetreibenden, d. h. der Detailhändler und derjenigen Produzenten, die ihre Produkte direkt an die Konsumenten durch Kleinhandel vertreiben, zu vertreten. Zur Erreichung dieses Zweckes wird sie:

1. eine gründliche Erörterung aller in Betracht kommenden Fragen, die eine Lösung erfordern, herbeizuführen bestrebt sein durch Befragung der bereits bestehenden Fachverbände, und, soweit solche fehlen, durch direkte Fühlungnahme mit den einzelnen in Frage kommenden Personen unter Förderung eines Zusammenschlusses derselben;
2. die auf solche Weise gewonnenen Resultate den zuständigen Behörden und gesetzgebenden Körperschaften unterbreiten und die erforderlichen Maßnahmen vorschlagen und zur Durchführung zu bringen bestrebt sein, unter Mitwirkung der für diese Dinge zuständigen ersten »allgemeinen« Abteilung der Mittelstands-Vereinigung;
3. alle erforderlich erscheinenden Maßnahmen der Selbsthilfe in die Wege zu leiten und, soweit nötig, Einrichtungen zu deren Durchführung ins Leben zu rufen;
4. die nötigen Einrichtungen treffen, um das Submissions-Amt für die Kaufmannschaft nutzbar zu machen. Die Vergabungen der Lieferungen an öffentliche Anstalten betreffen vielfach Gegenstände des Detailhandels: (Lebensmittel, Haus- und Wirtschaftsartikel, Wäsche usw.). Die beratende und vermittelnde Tätigkeit des Submissions-Amtes kann dem Detailhandel großen Nutzen bringen.

Damit die bereits bestehenden Detaillistenvereine bestimmt

gefördert und nicht etwa geschädigt werden, wird die Abteilung für das Handelsgewerbe lediglich die Zentralstelle sein dürfen für die Behandlung aller gemeinsamen Angelegenheiten der Kleinkaufleute. Ihre Tätigkeit den angeschlossenen Korporationen, sowie Einzelmitgliedern gegenüber darf nur eine beratende, fördernde, vermittelnde und zusammenschließende sein. Gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und den gesetzgebenden Faktoren wird sie die zerstreuten Kräfte zu sammeln und einheitlich zu vertreten haben.

**In Österreich verboten.** — Das k. k. Landesgericht Wien als Preßgericht hat mit dem Erkenntnis vom 24. November 1910 Pr. XXXV 327/10/2, auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft erkannt, daß der Inhalt des beschlagnahmten Druckwerkes:

»Das tolle Hundert, hundert Zeitungsausschnitte unfreiwilligen erotischen Humors in Zinkätzung, nach den Originalen reproduziert«, C. W. Stern, Wien, 1909, und zwar die Stellen: (folgen die als strafbar befundenen Stellen I bis XV) ad I. das Verbrechen nach § 63 St.-G., ad II. bis XV. das Vergehen nach § 516 St.-G. begründe, und es wird nach § 493 St.-P.-D. das Verbot der Weiterverbreitung dieser Druckschrift ausgesprochen und nach § 37 Pr.-G. auf die Vernichtung des saiierten Exemplares erkannt.

Wien, am 24. November 1910.

Das k. k. Landgericht Wien als Preßgericht hat mit dem Erkenntnis vom 24. November 1910, Pr. XXXV 325/10/2, auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft erkannt, daß die Bilder des beschlagnahmten Druckwerkes:

»Illustrationsproben aus den Privatdrucken des Verlages C. W. Stern, I. und II. Serie«, und zwar: I. Doppelbild aus Cleland »Fanni Hill«, Illustrationen von Franz v. Bayros; II. Bild aus »Fleurettens Purpurschnecke« Franz von Bayros »Der Traum«; III. Bild aus »Fleurettens Purpurschnecke«, Franz von Bayros »Der Kopf«; IV. Bild aus »Fleurettens Purpurschnecke«, Franz von Bayros »Chinoiserie«; V. Bild aus »Fleurettens Purpurschnecke«, Franz von Bayros »Andante con fantasia« das Vergehen nach § 516 St.-G. begründe, und es wird nach § 493 St.-P.-D. das Verbot der Weiterverbreitung dieser Druckschrift ausgesprochen und nach § 37 Pr.-G. auf die Vernichtung der saiierten Exemplare erkannt.

Wien, am 24. November 1910.

(Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 271 vom 27. Novbr. 1910.)

\* **Verhinderte Ausgabe einer Zeitungsprämie.** — In Rostock ist es den Vorstellungen der vereinigten Sortimentergelungen, die von einer dortigen Zeitung beabsichtigte Ausgabe und Ankündigung einer Bücher-Weihnachtsprämie in letzter Stunde vor Abschluß der geführten Verhandlungen zu verhüten. Ihre Aufklärungen bei dem beteiligten Zeitungsverleger haben dankenswerthes Entgegenkommen gefunden.

**Verlag der Neu-Etablierungen G. m. b. H. in Berlin.**

— Handelsregister-Eintrag:  
In das Handelsregister B des unterzeichneten Gerichts ist am 21. November 1910 eingetragen worden:

Nr. 8549. Verlag der Neu-Etablierungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: Berlin. Gegenstand des Unternehmens: Erwerb und Fortführung des früher unter der Firma Hipauf & Co. betriebenen Adressen- und Zeitschriften-Verlages, insbesondere der Vertrieb der Zeitschrift »Neu-Etablierungen«. Das Stammkapital beträgt 40 000 M. Geschäftsführer: Rentner Rudolf Hengstenberg in Wannsee, Kaufmann Carl Bräutigam in Charlottenburg. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. November 1910 festgestellt. Jedem Geschäftsführer steht die selbständige Vertretung der Gesellschaft zu. Außerdem wird hierbei bekannt gemacht: Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger. Es bringen in die Gesellschaft ein: 1. Rentner Rudolf Hengstenberg in Wannsee Forderungen, die er gegen die Firma Hipauf & Co. hat, zum Betrage von 10 000 M., zum festgesetzten Werte von 10 000 M. unter Anrechnung dieses Betrages auf seine Stammeinlage, 2. Kaufmann Carl Bräutigam in Charlottenburg den Adressen- und Zeitschriften-Verlag

